

P R O T O K O L L

der 6. Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 13. Oktober 2016 um 20.00 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindehauses in Maurach

Anwesend:	BM Josef Hausberger BM-StellV Josef Rieser Ersm. Stefan Mauracher Andrea Kohler-Widauer Johannes Entner Katrín Rieser Martin Obholzer Ersm. Bernhard Albrecht	Wolfgang Oberlechner Gottfried Prantl Martina Entner Anton Kandler Paul Astl Martina Sterzinger Maria-Luise Gerstenbauer
-----------	--	--

Entschuldigt: alle nichtanwesenden GR-Mitglieder

- TAGESORDNUNG:
1. Abstimmung betr. Nutzung des Notburgaheimes als Flüchtlingsbetreuungseinrichtung
 2. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst 383, 629/1, 629/2 und 632, Behandlung der Stellungnahme von Herrn Josef Hussl und Frau Brigitte Hussl; folglich ev. Erlassungsbeschlüsse
 3. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 917 (Überschöss-Alm)
 4. Änderung der Stellplatzverordnung – Anpassung an geänderte Rechtslage
 5. Einführung von Straßennamen in Pertisau – Aufgabenübertragung an Ausschuss
 6. Anträge, Anfragen und Allfälliges
- unter Ausschluss der Öffentlichkeit:
7. Baulandmodell Lärchenwiese – Reihung der Interessenten
 8. Personalangelegenheiten

Bürgermeister Josef Hausberger begrüßt den anwesenden Gemeinderat sowie 11 Zuhörer und eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit die öffentliche Sitzung um 20.00 Uhr:

Die Ersatzmitglieder des Gemeinderates, Herr Stefan Mauracher und Herr Bernhard Albrecht, werden auf Grund ihrer erstmaligen Sitzungsteilnahme für diese GR-Periode angelobt.

Der Bürgermeister berichtet über die Erledigungen der TO-Punkte der vorangegangenen GR-Sitzung.

1. Der Bürgermeister berichtet über die bisherigen Gespräche und den gestrigen Informationsabend betreffend die eventuelle Unterbringung von ca. 30 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Notburgaheim in Eben. Er hält fest, dass die Tiroler Soziale Dienste GmbH aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen mind. 30 Flüchtlinge in diesem Heim betreuen wollen. Eine Reduzierung dieser Zahl kommt für die TSD nicht in Frage. Es wurde jedoch zugesagt, dass ein befristeter Betrieb des Flüchtlingsheimes auf vorerst einem Jahr möglich ist.

GR Andrea Kohler-Widauer verweist darauf, dass, sollte die Nutzung des Notburgaheimes für diesen Zweck abgelehnt werden, vermutlich mehrere kleinere Unterbringungseinheiten in der Gemeinde entstehen und sie dann für die Koordination der Betreuung dieser Flüchtlinge nicht mehr zur Verfügung steht.

Für GR Maria Luise Gerstenbauer war es wichtig, dass die BürgerInnen gestern beim Informationsabend die Möglichkeit hatten, Fragen zu stellen. Aus ihrer Sicht gibt es zwei Wege, um den Ängsten einiger BürgerInnen zu begegnen bzw. diese aufzulösen. Als erstes erwähnt sie die Betreuung der Buben und Mädchen rund um die Uhr. Es wird der Fokus auf Bildung gelegt. Derzeit sind diese Jugendlichen in Traiskirchen nur „aufbewahrt“, im Notburgaheim kann man mit ihnen präventiv arbeiten. Auch die Leute im Dorf sollen einen Beitrag leisten. Es sind in erster Linie junge Menschen und keine Kriminellen. Als zweiten Weg zeigt GR Maria Luise Gerstenbauer die Schaffung von Orten der Begegnung auf. Sie lädt Alle ein, die Ängste haben, die Jugendlichen kennen zu lernen. Die Gemeinde Eben ist offen und gastfreundlich gegenüber Touristen und soll dies auch bei Fremden so sein.

GR Anton Kandler spricht die Höhe seiner geringen Pension an und fragt, mit wie vielen er bzw. die „kleinen“ Pensionisten noch teilen sollen. Man hat derzeit den größten Schuldenberg aufgebaut, wofür unsere Kinder und Enkelkinder noch zahlen müssen. Die Integration, falls diese überhaupt gelingt, wird sich über mehrere Generationen hinziehen.

Die als Zuhörerin anwesende Frau Dr. Fimml ist der Meinung, dass die Leute, die gestern ihre Ängste geäußert haben, nicht entsprechend respektiert wurden. Sie sieht beim vorgestellten Modell auch keine adäquate Betreuung. Die Jugendlichen bräuchten aus ihrer Sicht auch eine psychologische Begleitung.

Herr Erich Wimpissinger, ebenfalls als Zuhörer anwesend, versteht die Ängste der Leute und begrüßt die Befristung auf ein Jahr.

GR Martin Obholzer drückt sein Empfinden vom gestrigen Informationsabend aus und demnach hatten ca. 70 Prozent der Anwesenden Bedenken betr. der

geplanten Einrichtung. Jene Leute die dagegen waren, bekamen keineswegs eine befriedigende Antwort seitens der TSD und des anwesenden Polizeibeamten. Es wurde auch sicher nicht die Realität vorgebracht.

Der Bürgermeister begründet, warum er sich für die Einrichtung ausspricht. Er sieht insb. in der 24-Stunden-Betreuung der Jugendlichen die bessere Lösung gegenüber der Unterbringung von Erwachsenen an mehreren Plätzen, die nur in geringem Ausmaß betreut werden.

Der Bürgermeister stellt nach den Wortmeldungen den Antrag, über die Frage, ob das Notburgaheim befristet auf ein Jahr zur Betreuung von maximal 30 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen genutzt werden soll, geheim abzustimmen. Dieser Antrag wird mit 14 Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass eine Stimmenthaltung als Ablehnung des Antrages zählt.

Die folgend durchgeführte Abstimmung mittels Stimmzetteln ergibt 6 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen sowie eine Stimmenthaltung.

2. In der Sitzung vom 14.04.2016 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, die Entwürfe über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. 383, 629/1, 629/2 und 632 zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Es sollen die Festlegungen „Zähler W 120: baulicher Entwicklungsbereich – vorwiegend Wohnnutzung“ gemäß § 31 Abs. 1 lit. d und g TROG 2011 (nunmehr § 31 Abs. 1 lit. d und h TROG 2016) und „Zähler Vk 121 und Vk 122: Festlegung Verkehrsfläche – Neubau bzw. Ausbau“ gemäß § 31 Abs.1 lit. h TROG 2011 (nunmehr § 31 Abs. 1 lit. i TROG 2016) samt textliche Erläuterungen im ÖROK aufgenommen werden. Der Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes sieht die Umwidmung von Teilflächen der Gst 383, 629/1 und 629/2 von derzeit Freiland in Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 (nunmehr TROG 2016) und die Festlegung „geplante örtliche Straßen“ gemäß § 53 Abs. 1 TROG 2011 (nunmehr TROG 2016) vor.

Zu den erwähnten Planaufgaben langte am 09.05.2016 eine Stellungnahme von Herrn Josef Hussl und Frau Brigitte Hussl, beide vertreten durch Herrn Dr. Hugo Haslwanter, Rechtsanwalt in 6410 Telfs, ein, wodurch die „Zweitbeschlüsse“ bzw. „Erlassungsbeschlüsse“ der gegenständlichen Planungsvorhaben nicht rechtswirksam wurden.

Den GemeinderätInnen wurde die Stellungnahme von Herrn Josef Hussl und Frau Brigitte Hussl bereits mehrere Tage vor der heutigen Sitzung zur Kenntnisnahme übermittelt. Es wird von den GemeinderätInnen bestätigt, dass sie die Stellungnahme zur Gänze gelesen haben.

Den GemeinderätInnen wurde weiters ein Entwurf über die Behandlung dieser Stellungnahme übermittelt. Es wird auch hier auf Nachfrage des Bürgermeisters

von den GemeinderätInnen bestätigt, dass sie die Stellungnahme zur Gänze gelesen haben. Es gibt dazu keine Anmerkungen bzw. Ergänzungen.

Der Gemeinderat beschließt sodann einstimmig, dass dieser Entwurf zum Inhalt der gemeinderätlichen Behandlung der Stellungnahme von Herrn Josef Hussl und Frau Brigitte Hussl erhoben wird und diese daher lautet wie folgt:

Die Stellungnahme wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Gemeinde Eben am Achensee einen Baulandüberhang von ca. 16 ha aufweist und daher kein Bedarf für eine weitere Baulandwidmung bestehe. Es wird der Bereich des Gst. 536 für eine ev. Baulandwidmung zur Schaffung von leistbaren Baugründen vorgeschlagen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eben am Achensee übersieht nicht, dass es in der Gemeinde einen gewissen Baulandbestand gibt. Bereits als Bauland gewidmete Grundstücke werden aber nur vereinzelt zum Verkauf angeboten und diese eignen sich nicht zur Schaffung von leistbaren Baugründen. Die Nachfrage nach Bauplätzen, insb. von jungen heimischen Familien bzw. Lebenspartnern, kann vom derzeitigen Angebot bei Weitem nicht gedeckt werden. Gemäß den geltenden am 15.10.2015 beschlossenen Kriterien ist die Gemeinde Eben am Achensee bestrebt, Wohnraumschaffung zu sozial verträglichen Preisen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Grundflächen im Freiland erwerben, für diese eine entsprechende Widmung festlegen und die so geschaffenen Bauplätze zu leistbaren Preisen (in Anlehnung an die „Wohnbauförderungspreise“) weiterverkaufen. In diesem Sinne hat die Gemeinde mit Kaufvertrag vom 24.02.2016 die erste Grundfläche im Freiland im Ausmaß von 2002 m² für dieses Vorhaben angekauft. Diese Fläche im Bereich der Gst. 383, 629/1 und 629/2 soll nun gemäß dem aufgelegten Entwurf zur Ermöglichung des Weiterverkaufes zu sozial verträglichen Preisen in Bauland gewidmet werden.

Zur Umsetzung dieses Baulandmodells muss die Gemeinde Eben am Achensee also Flächen im Freiland erwerben und ist daher der Verweis in der Stellungnahme von Herrn und Frau Hussl auf die Baulandbilanz nicht entscheidungsändernd. Wie erwähnt, taugen bereits als Bauland gewidmete Grundstücke nicht zur Schaffung von leistbaren Baugründen. Ohne den nach der Umwidmung der Fläche im Bereich des Gst. 383, 629/1 und 629/2 beabsichtigten Verkauf von Bauplätzen öffentlich kundgemacht zu haben, lagen bei der Gemeinde Eben zum Zeitpunkt des Auflagebeschlusses 14 konkrete Kaufanfragen vor. Überwiegend sind dies junge GemeindebürgerInnen, die dort ein Einfamilienhaus errichten wollen.

Dies belegt eindrucksvoll den Bedarf der beabsichtigten Planänderungen zur Schaffung von Baugründen. Es darf davon ausgegangen werden, dass die weiterveräußerten Grundstücke innerhalb kurzer Frist bebaut werden und dies seitens der Gemeinde auch vertraglich vorgegeben wird. Auf die Baulandbilanz wird sich dies somit positiv auswirken.

Ergänzend verweist der Gemeinderat darauf, dass die gesamte Fläche des Planungsbereiches betr. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich der Gst. 383, 629/1, 629/2 und 632 ca. 12.000 m² beträgt und die Eigentümer bereits ihre Zustimmung zur Ausweitung des Baulandmodells mitteilten. Das Gst. 536 (mit 3216 m²) ist also nicht deutlich größer, wie dies in der Stellungnahme vorgebracht wurde. Weiters wird darauf verwiesen, dass die Errichtung, die Erhaltung und die Überprüfung des Schutzdammes vertraglich (Reallast) sichergestellt ist.

Seitens der Gemeinde wurden bereits mehrere Gespräche mit der Eigentümerin des Gst. 536 und deren Sohn betr. die Vorgehensweise bei einer ev. Umwidmung der als Freiland gewidmeten Teilfläche dieses Grundstückes geführt. Es ist durchaus möglich, dass auch für eine Teilfläche des Gst. 536, wie in der Stellungnahme vorgeschlagen, das Baulandmodell zur Anwendung kommt, jedoch ist der Verfahrensstand dafür noch nicht entscheidungsreif.

Hinsichtlich der gegenständlichen Planänderungen liegen ausführliche Grundlagenforschungen vor und ist die beabsichtigte Widmungsfestlegung als Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 die selbe, wie für das dem Planungsbereich naheliegende Gst. von Herrn und Frau Hussl, weshalb seitens des Gemeinderates kein Nutzungskonflikt im Allgemeinen und auch hinsichtlich Herrn und Frau Hussl im Speziellen gesehen wird.

Die Stellungnahme von Herrn und Frau Hussl führt daher zu keiner Änderung der aufgelegten Planentwürfe.

Den GemeinderätInnen sind die maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen, die ihnen bereits zur Sitzung am 14.04.2016 vorab übermittelt wurden, bekannt.

Die GemeinderätInnen werden seitens des Bürgermeisters darüber informiert und liegt ihnen auch die geologische Stellungnahme der Geowest vom 03.10.2016 vor, dass der Schutzdamm zur Absicherung des geplanten Wohngebietes nunmehr fertig gestellt wurde. Der verwirklichten Dammhöhe von 2,60 m hat der zuständige Landesgeologe, Herr Mag. Johann Schroll, zugestimmt.

Anschließend fasst der Gemeinderat auf Grundlage der aufgelegten planlichen Darstellungen des Herrn DI Andreas Falch und der unverändert gebliebenen bereits zum bzw. vor dem Auflagebeschluss vorhandenen ausführlichen Grundlagenforschungen folgende Erlassungsbeschlüsse:

Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage des § 64 Abs. 5 TROG 2016 einstimmig, die Festlegungen „Zähler W 120: baulicher Entwicklungsbereich – vorwiegend Wohnnutzung“ gemäß § 31 Abs. 1 lit. d und g TROG 2011 (nunmehr § 31 Abs. 1 lit. d und h TROG 2016) und „Zähler Vk 121 und Vk 122: Festlegung Verkehrsfläche – Neubau bzw. Ausbau“ gemäß § 31 Abs.1 lit. h TROG 2011 (nunmehr § 31 Abs. 1 lit. i TROG 2016) samt textliche Erläuterungen im ÖROK

aufzunehmen und Teilflächen der Gst. 383, 629/1 und 629/2 von derzeit Freiland in Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 (nunmehr TROG 2016) umzuwidmen sowie den Verlauf der „geplanten örtlichen Straßen“ gemäß § 53 Abs. 1 TROG 2011 (nunmehr TROG 2016) festzulegen.

3. Herr Franz Feichtner regte eine Widmungsänderung im Bereich des Gst. 917, KG Eben, an. Herr Feichtner beabsichtigt, im Bereich des Hochlegers der Überschössalm eine eigene Almhütte zu errichten. Da hierfür eine Änderung der bestehenden Flächenwidmung „Freiland“ erforderlich ist, wurde der örtliche Raumplaner zur raumordnungsfachlichen Prüfung seitens der Gemeinde beauftragt. Derzeit besteht für die Miteigentümer der Überschöss-Alm eine Gemeinschaftsunterkunft. Weil diese sanierungsbedürftig ist, möchte Herr Feichtner auf die Nutzung dieser verzichten und eine eigene Almhütte errichten. Die Abteilung Agrarwirtschaft bestätigt in ihren Stellungnahmen vom 04.05.2015 und 22.12.2015 die betriebswirtschaftliche Erforderlichkeit und die angemessene Beschaffenheit des geplanten Gebäudes.

Die Errichtung der Almhütte liegt somit im Interesse der örtlichen Raumordnung und entspricht deren Zielvorgaben. Für den Gemeinderat ist die Absicherung der landwirtschaftlichen Betriebe wichtig. Der geplante Neubau steht daher im öffentlichen Interesse, wohingegen keine erkennbar nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Laut Beurteilung der WLV besteht für den Planungsbereich eine Gefährdung durch Schneerutsche und Kleinlawinen. Die Umwidmung ist jedoch aus fachlicher Sicht vertretbar, wenn insb. die Benützung der Almhütte auf die Sommermonate für die Zeit der Alpfung des Weideviehs eingeschränkt und das Gebäude nach den Vorgaben der WLV errichtet wird.

Seitens des örtlichen Raumplaners wird die Umwidmung der gegenständlichen Teilfläche des Gst. 917 von derzeit Freiland in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – Almhütte mit maximal 60 m² Wohnnutzfläche, mit Beschränkung der Nutzung auf die Sommermonate bzw. die Zeit der Alpfung, gemäß § 47 TROG 2016 vorgeschlagen.

Seitens des naturkundefachlichen Sachverständigen liegt eine grundsätzlich positive Stellungnahme vor. Gemäß der aktuellen TROG-Novelle sind bei geringfügigen Planänderungen, die Natura-2000 Gebiete betreffen, nunmehr keine Umweltprüfungen erforderlich.

Eine mehr als geringfügige Umweltauswirkung auf Grund der gegenständlichen Planänderung ist auszuschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Teilfläche des Gst 917, KG Eben, lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Andreas Falch samt ortsplanerische

Stellungnahme zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt zugleich einstimmig, die gegenständliche Teilfläche im Ausmaß von ca. 228 m² von derzeit Freiland in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – Almhütte mit maximal 60 m² Wohnnutzfläche, mit Beschränkung der Nutzung auf die Sommermonate bzw. die Zeit der Alpfung, gemäß § 47 TROG 2016 umzuwidmen.

4. Seitens der Landesregierung wurde die Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 erlassen, die am 28.10.2015 in Kraft getreten ist. Innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung muss die Stellplatzverordnung der Gemeinde an die neuen Vorgaben angepasst werden. Die notwendigen Änderungen betreffen die Anzahl der Mindeststellplätze im Bereich von Wohnbauten. Anstatt der bisherigen Vorschreibung von grundsätzlich drei Stellplätzen bei Einfamilienhäusern und von 2 Stellplätzen bei Wohnungen wird künftig je nach Wohnnutzfläche in manchen Fällen eine geringere Mindestzahl festgelegt. Der Bürgermeister erläutert dies eingehend.

Bei Wohnanlagen mit mehr als 5 Wohnungen, bei Einfamilienhäusern bis 110 m² Wohnnutzfläche und bei Doppel- oder Reihenhäuser bis 60 m² Wohnnutzfläche wird die Mindestzahl der Stellplätze mit der für das jeweilige Bauvorhaben zu ermittelnden Höchstzahl gemäß der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 bestimmt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erlassung der vorliegenden Stellplatzverordnung 2016.

5. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 einstimmig die Einführung von Straßennamen in Pertisau mit Rechtsgültigkeit der entsprechenden Verordnung ab 01.01.2018 beschlossen. Mittlerweile wurde bereits die Bevölkerung zur Namensfindung miteingebunden und gingen schon mehrere Vorschläge ein.

Nun soll die Angelegenheit einem Ausschuss zur weiteren Bearbeitung übertragen werden.

Der Bürgermeister schlägt vor, dass sich der Ausschuss für Verkehr und Umwelt mit dieser Thematik beschäftigt. Es können bei Bedarf auch weitere Personen den Ausschuss unterstützen. Laut GR Maria Luise Gerstenbauer würde Klaus Astl gern mitarbeiten. Dies ist für den Bürgermeister jedenfalls in Ordnung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Übertragung der Angelegenheit an den Ausschuss für Verkehr und Umwelt.

6. Der Bürgermeister gibt bekannt, dass auf Bitte von Herrn BH a.D. Dr. Karl Mark je zwei Vertreter der drei Planungsverbände in die Generalversammlung des Vereins „Freiwilligenzentrum Bezirk Schwaz“ entsandt werden sollen. Für den Planungsverband Achenal soll ein Vertreter von der Gemeinde Achenkirch und der zweite Vertreter von der Gemeinde Eben namhaft gemacht werden.

GR Andrea Kohler-Widauer würde sich dafür zur Verfügung stellen, möchte aber zuvor noch Informationen über den Umfang und die Art der Tätigkeiten einholen. Der Gemeinderat ist bei Zusage von GR Andrea Kohler-Widauer einstimmig mit deren Namhaftmachung einverstanden.

Der Bürgermeister berichtet über die laufenden Projekte. Hinsichtlich der Aufbahrungshalle gab es Verzögerungen bei der Ausschreibung und wird daher wahrscheinlich erst im kommenden Frühjahr mit dem Bau begonnen. Der Vorteil ist, dass man günstigere Preise erzielen wird, weil derzeit alle Unternehmen volle Auftragsbücher haben.

GR Maria Luise Gerstenbauer erinnert an die künstlerische Gestaltung der Aufbahrungshalle. Der Bürgermeister wird sich darum kümmern.

Folgende Angelegenheiten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt:

7. Anfang September 2016 wurde mittels Postwurf die Vergabe der Bauplätze, die die Gemeinde zur Schaffung von günstigen Bauplätzen angekauft hat, öffentlich kundgemacht. Die eingelangten Anträge wurden vom Sozialausschuss gemäß den Vergabekriterien nach Punkten bewertet und so eine nachprüfbar Reihung der Interessenten vorgenommen. Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Reihungsvorschlag des Sozialausschusses.
8. Der Bürgermeister gibt bekannt, dass derzeit viele dreijährige Kinder und zwei Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf im Kindergarten in Maurach untergebracht sind.

Die Anstellung einer zusätzlichen Stützkraft für den Kindergarten Maurach mit einem Beschäftigungsausmaß von 10 Wochenstunden wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass im Zuge der am 29.10.2016 stattfindenden Jungbürgerfeier auch die Sportlerehrungen und die Auszeichnungen der Lebensretter durchgeführt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mit den Ehrungen einverstanden zu sein.

Ende der Sitzung: 21.50 Uhr